

Kurzmerkblatt zum Kindergeld 2020

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über das Kindergeldrecht nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) geben.
Fragen beantwortet Ihnen Ihre Familienkasse.

Bitte lesen Sie die folgenden Hinweise in Ihrem eigenen Interesse genau durch. Überzahlungen bei Wegfall des Kindergeldes und der kinderbezogenen Leistungen müssen Sie zurückzahlen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für das Kindergeld erheblich sind oder über die bereits Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich (innerhalb eines Monats) Ihrer Familienkasse mitzuteilen. Das gilt auch bei Änderungen in den Verhältnissen solcher Kinder, für die Sie zwar kein Kindergeld beziehen, welche aber bei Ihnen als Zählkinder zu einem höheren Anspruch führen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen. Willenserklärungen von Ihnen oder von Ihrem Kind erkennt die Familienkasse erst ab dem Zeitpunkt an, zu dem die schriftliche Erklärung bei ihr eingeht. Das Kindergeld kann rückwirkend maximal für die letzten sechs Kalendermonate vor dem Eingang des Antrags bei der Familienkasse gezahlt werden.

1. Für alle Kindergeld-Empfänger

1.1 Kindergeld wird zur Steuerfreistellung des elterlichen Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes gezahlt. Das Existenzminimum umfasst auch den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf Ihres Kindes. Im laufenden Kalenderjahr erhalten Sie zunächst das Kindergeld monatlich gezahlt. Das Finanzamt prüft von Amts wegen bei Ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer, ob das Kindergeld die gebotene steuerliche Freistellung bewirkt oder ob die steuerlichen Freibeträge für Kinder abzuziehen sind.

1.2 Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich zuständig für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und Versorgungsempfänger, wenn Sie

- in Deutschland wohnen oder
- im Ausland wohnen und in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

Wer im Ausland wohnt und nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Kindergeld erhalten.

Zahlreiche Familienkassen des öffentlichen Dienstes haben bereits rechtswirksam auf ihre Zuständigkeit verzichtet. Für die hiervon Betroffenen sind die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig.

1.3 Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist, dass Sie durch die an Sie vergebene steuerliche Identifikationsnummer identifiziert sind. Das gilt grundsätzlich entsprechend für Ihr Kind.

1.4 Kindergeld wird für Kinder gezahlt, die in Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz wohnen.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandte Kinder, darunter auch angenommene (adoptierte) Kinder,
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder), Kinder des eingetragenen Lebenspartners und Enkelkinder, die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- Pflegekinder unter bestimmten Voraussetzungen.

1.5 Kindergeld wird für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt; darüber hinaus nur unter besonderen Voraussetzungen (siehe Nr. 2). Das Kindergeld beträgt für Kinder, die im Inland wohnen, monatlich für die ersten zwei Kinder jeweils 204 Euro, für das dritte Kind 210 Euro und für jedes weitere Kind je 235 Euro. Lebt ein Elternteil in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder des EWR, in der Schweiz oder in einem Abkommensstaat, wird das Kindergeld von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt.

1.6 Lebt das Kind nicht gemeinsam mit beiden Eltern im Haushalt wird das Kindergeld demjenigen Elternteil gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist das Kind bei keinem Elternteil in den Haushalt aufgenommen, erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der ihm laufend den höheren Barunterhalt zahlt. Leben die Eltern mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, können sie bestimmen, wer von Ihnen das Kindergeld erhalten soll. Hierdurch kann sich der Anspruch auf Kindergeld und die Höhe des Gesamtanspruches ändern (Zählkind). Für Angehörige des öffentlichen Dienstes kann damit eine Änderung der kinderbezogenen Leistungen verbunden sein.

2. Besondere Voraussetzungen bei Kindern über 18 Jahren

2.1 Ihr Kind wird über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt, wenn es

- für einen Beruf ausgebildet wird; dazu zählt auch der Besuch von allgemeinbildenden Schulen,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet (z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten),
- mangels Ausbildungsplatzes eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen geregelten Freiwilligendienst leistet.

2.2 Hat ein in Nr. 2.1 genanntes Kind bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, wird es nur berücksichtigt, wenn es keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Als Berufsausbildung werden berufliche Ausbildungsmaßnahmen betrachtet, wenn hierbei die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Der Erwerb eines Schulabschlusses stellt keine abgeschlossene Berufsausbildung dar.

Sowohl die Berufsausbildung als auch ein Studium müssen in einem geordneten Ausbildungsgang erfolgen und werden in der Regel durch eine staatliche oder staatlich anerkannte (Hochschul-)Prüfung abgeschlossen. Als Abschluss einer berufsqualifizierenden Hochschulprüfung wird in der Regel ein entsprechender Hochschulgrad verliehen (z.B. Diplom). Eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium sind grundsätzlich abgeschlossen, wenn sie das Kind zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Wenn das Kind später eine weitere Ausbildung aufnimmt (z.B. Meisterausbildung nach mehrjähriger Berufstätigkeit aufgrund abgelegter Gesellenprüfung oder Masterstudium nach mehrjähriger Berufstätigkeit), handelt es sich um eine Zweitausbildung. Ist aufgrund objektiver Beweisanzeichen erkennbar, dass das Kind sein angestrebtes Berufsziel noch nicht erreicht hat, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch als Teil der Erstausbildung zu qualifizieren sein. Abzustellen ist dabei darauf, ob die weiterführende Ausbildung in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der nichtakademischen Ausbildung oder dem Erststudium steht und in engem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wird.

Erstmalig ist eine Berufsausbildung bzw. ein Studium dann, wenn dem weder eine abgeschlossene Berufsausbildung noch ein abgeschlossenes Hochschulstudium vorausgegangen ist.

Ein Kind ist erwerbstätig, wenn es einer Beschäftigung nachgeht, welche auf die Erzielung von Einkünften gerichtet ist und den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft erfordert. Damit werden neben der nichtselbständigen Arbeitnehmerschaft auch land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche und selbstständige Tätigkeiten erfasst.

Anspruchsschädlich ist eine Erwerbstätigkeit, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt mehr als 20 Stunden beträgt.

Anspruchsunschädlich ist eine Erwerbstätigkeit,

- die im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ausgeübt wird, d.h. wenn die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienstverhältnisses ist,
- die geringfügig im Sinne der §§ 8 und 8a SGB IV ist.
- wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt nicht mehr als 20 Stunden beträgt. Hierbei ist stets die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zu Grunde zu legen. Wird die Beschäftigung nur vorübergehend (d.h. für höchstens zwei Monate) ausgeweitet, ist dies unbeachtlich, wenn während des gesamten Berücksichtigungszeitraumes im Kalenderjahr die durchschnittliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

2.3 Steht Ihr Kind in keinem Beschäftigungsverhältnis und ist es bei einer Agentur für Arbeit in Deutschland arbeitsuchend gemeldet, kann es bis zum vollendeten 21. Lebensjahr berücksichtigt werden.

2.4 Ohne Altersbegrenzung wird Ihr Kind berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

3. Für Beihilfeberechtigte

Die beihilferechtliche Berücksichtigung von Kindern endet nach § 3 Abs. 3 Beihilfeverordnung (BVO) mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie im Familienzuschlag nicht mehr berücksichtigungsfähig sind; entfällt die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes im Familienzuschlag am 31. Dezember eines Jahres, endet die beihilferechtliche Berücksichtigung mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres.

Dazu zwei Beispiele:

- Die Ausbildung endet (z.B. durch Exmatrikulation) am 30.09. Obwohl das Kind ab 01.10. nicht mehr im Familienzuschlag berücksichtigt wird, bleibt es bei der Beihilfe bis zum Ende des laufenden Jahres berücksichtigungsfähig.
- Die Ausbildung wird erst am 15.12. beendet. Obwohl das Kind ab 01.01. des Folgejahres nicht mehr im Familienzuschlag berücksichtigtungsfähig ist, bleibt es bei der Beihilfe bis zum Ende des Folgejahres berücksichtigungsfähig.

Beamte, die ab dem Kalenderjahr 2013 neu eingestellt werden, sowie deren Ehegatten und eingetragene Lebenspartner erhalten zu Aufwendungen in Geburts-, Krankheits-, Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge dauerhaft einen Bemessungssatz von 50%, der sich weder mit der Anzahl der im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder noch mit dem Beginn des Ruhestands ändert.

Für am 31.12.2012 vorhandene Beihilfeberechtigte und für nach dem 31. Dezember 2012 in den Geltungsbereich der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO) wechselnde Personen, die am 31. Dezember 2012 im Geltungsbereich eines anderen Dienstherrn beihilfeberechtigt waren, gilt gemäß § 19 Absatz 6 BVO:

Beihilfeberechtigten mit zwei Kindern steht ein persönlicher Beihilfebemessungssatz von 70% für ihre eigenen Aufwendungen zu. Dieser verringert sich - zeitgleich mit dem Wegfall der beihilferechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit eines der beiden Kinder (s.o.) - von 70% auf 50%, so dass Sie zu diesem Zeitpunkt den Versicherungsschutz des Kindes und Ihren eigenen Versicherungsumfang prüfen sollten. Ist der andere Elternteil eines Kindes ebenfalls beihilfeberechtigt, dann kann der Wegfall der beihilferechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes auch Auswirkungen auf dessen Beihilfebemessungssatz haben. Bitte informieren Sie ihn daher, wenn ein Kind nicht mehr im Familienzuschlag berücksichtigt wird, damit auch er seinen eigenen Versicherungsschutz prüfen kann. Haben Sie mindestens drei Kinder, die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind, und deshalb einen Bemessungssatz von 70%, vermindert sich dieser nicht, auch wenn für die Kinder kein Anteil im Familienzuschlag mehr zusteht.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Beihilfearbeitsgebiet.

Weitere Hinweise finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://lbv.landbw.de> oder in dem ausführlicheren Kindergeld-Merkblatt LBV KG2, das Sie unter dem Menüpunkt „Vordrucke“ herunter laden können.